

Amt Britz-Chorin
Gemeinde Hohenfinow

Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenfinow und ihrer Ausschüsse

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 in der aktuellen Fassung sowie der "Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse" vom 31.07.2001 hat die Gemeindevertretung Hohenfinow in ihrer Sitzung am 15.11.2001 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung einschließlich dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner.

§ 2 Grundsätze

Den Mitgliedern einschließlich dem Bürgermeister wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Daneben können Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt werden.

Sachkundigen Einwohnern wird ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise im laufenden Quartal. Die Zahlung beginnt in dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt in dem Monat, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

- (1) Der/Die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **300,00 Euro**.
- (2) Der/Die Stellvertreter/in erhält für die Dauer der Vertretung die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Monats länger als 2 Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (3) Den Gemeindevertretern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 Euro** gewährt.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Den Gemeindevertretern wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung in Höhe von **13,00 Euro** gezahlt.
- (2) Den Gemeindevertretern wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse, für die sie berufen sind, in Höhe von **13,00 Euro** gezahlt.
- (3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse und der Gemeindevertretung wird für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe gezahlt. Wird die Sitzung vom Vertreter geleitet, so steht diesem das höhere Sitzungsgeld zu.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 Euro**.
- (5) Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt durch den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung bzw. der Fachausschüsse.
- (6) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt nach Ablauf des Quartals.

§ 6 Verdienstausschlag

Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

Als erstattungsfähiger Höchstbetrag wird ein Stundensatz von **13,00 Euro** festgelegt.

§ 7 Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenentschädigung wird nur für Dienstreisen gewährt, die die Gemeindevertretung durch Beschluss genehmigt hat.
- (2) Für Dienstreisen wird die Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (3) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und von Ausschüssen sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatz 1.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 13.01.1994 außer Kraft.

Britz, den 04.12.2001



Norbert Christ

Vorsitzender der Gemeindevertretung



Rainer Schneider
Amtsdirektor